

Erste Nachtragssatzung der Gemeinde Guxhagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08.10.2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt

a) im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

die Erträge	136.050,00		23.334.721,00	23.470.771,00
die Aufwendungen	310.500,00		20.910.674,00	21.221.174,00
der Saldo			2.424.047,00	2.249.597,00

im außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00

b) im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	174.450,00	457.567,00	283.117,00
--	------	------------	------------	------------

aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen	126.886,00	0,00	1.227.450,00	1.354.336,00
die Auszahlungen	0,00	650.500,00	6.869.800,00	6.219.300,00
der Saldo			-5.642.350,00	-4.864.964,00

aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen	0,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
die Auszahlungen	0,00	0,00	119.900,00	119.900,00
der Saldo			3.880.100,00	3.880.100,00

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 2.249.597,00 EUR aus.
Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.550.000 EUR um 910.000,00 EUR erhöht und damit auf 3.460.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Für gegenseitig deckungsfähig werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO die Personalaufwendungen (Sachkonto 6200 bis Sachkonto 6590) aller Teilhaushalte erklärt.

Guxhagen, 09.10.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

gez. Schneider
Bürgermeisterin

G e n e h m i g u n g
zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024
der Gemeinde Guxhagen

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Guxhagen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.000.000,00 €

- in Worten: vier Millionen Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Nachtragssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.460.000,00 €

- in Worten: drei Millionen vierhundertsechzigtausend Euro -

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.550.000 € um 910.000 € erhöht und damit auf 3.460.000 € neu festgesetzt.

3. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

1.000.000,00 €

- in Worten: eine Million Euro -

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Höchstbetrag der vorgesehenen Liquiditätskredite gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

gez.

Becker, Landrat